

sem Zusammenhang ist es möglich, die Prüfung der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit einer Norm zu beantragen.⁶³¹

Im Übrigen verbleibt es bei einer inzidenten Überprüfung von Rechtsnormen, wenn ein Antragsteller gegen eine erstinstanzliche Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung Verfassungsbeschwerde einlegt mit der Behauptung, der angegriffene Akt stelle eine Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte «infolge von Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder Gesetzeswidrigkeit einer Verordnung» (Art. 23 Satz 1 lit. a StGHG) dar.⁶³² Mit diesen Möglichkeiten ist, so der Staatsgerichtshof, «der Rechtsschutz ... voll gewahrt».⁶³³ Hält der Staatsgerichtshof die Norm, auf die sich die mit der Verfas-

⁶³¹ Siehe bspw. StGH 1970/2 – Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967–1972, S. 256 (258), wo – wie der Staatsgerichtshof formuliert – ein «entsprechender Parteiantrag» vorlag; in einem anderen Fall StGH 1963/3 – Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1962–1966, 209 (210): Hier lag die Voraussetzung nicht vor, «dass der Antragsteller eine Rechtssache beim Staatsgerichtshofe anhängig gemacht hätte, zu deren materiellen Behandlung die Anwendung der Gesetze vom 21.12.1960 und 28.12.1962 notwendig gewesen wäre»; nur in diesem Zusammenhang wäre auch ein Antrag auf Prüfung der Verfassungsmässigkeit zulässig gewesen. Da die Voraussetzungen nicht vorlagen, fehlte dem Antragsteller, wie der Staatsgerichtshof formuliert, «die Aktivlegitimation für seinen Antrag und da auch eine Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Amts wegen nicht vorzunehmen war, war der Antrag zurückzuweisen».

⁶³² Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 112 und S. 114 f., der in diesem Zusammenhang auch zu Recht darauf hinweist, dass die Verfassungsbeschwerde «ein häufiger Anwendungsfall der konkreten Normenkontrolle» sei (S. 115). In StGH 2000/33 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 22 lässt der Staatsgerichtshof die Rüge von Beschwerdeführern (genügen), sie seien durch die angefochtene Entscheidung in ihrem durch Art. 92 LV zumindest indirekt garantierten Recht, dass die gesamte Landesverwaltung sich innerhalb der Schranken der Verfassung und der übrigen Gesetze zu bewegen habe und nur die zur Durchführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen erlasse, verletzt. Zwar sei festzuhalten, dass das in Art. 92 LV beantragte Legalitätsprinzip weder direkt noch indirekt ein eigenständiges Grundrecht darstelle (zu dieser Problematik siehe bereits oben, ___), doch gelte die Unzulässigkeit der Rüge der Verletzung des Legalitätsprinzips nur für die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Einzelaktes, nicht jedoch in Bezug auf die Normenkontrolle. Hinsichtlich der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Verordnungen stehe dem Staatsgerichtshof aufgrund von Art. 104 Abs. 2 Satz 1 LV i. V. m. Art. 23 Abs. 1 lit. a StGHG eine spezifische Überprüfungscompetenz zu. «Insoweit ist es nicht erforderlich, dass ein Beschwerdeführer zusätzlich zur Normenkontrollrüge die Verletzung eines anerkannten Grundrechts geltend macht» (unter Bezugnahme auf StGH 1999/14 Erw. 2.1). – Dies erscheint zumindest missverständlich. Zu den Sachentscheidungs Voraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde gehört unabhängig die plausible Rüge der Verletzung eines Grundrechts.

⁶³³ So StGH 1993/15 – Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 52 (53).